

Die Anfänge der Landgemeinde in Schlesien

VON HERBERT HELBIG

I.

Wer sich mit der Besiedlungsgeschichte des deutschen Ostens beschäftigt und die zahlreichen Urkunden über die Ansetzung deutscher Bauern durchsieht, wird immer wieder beeindruckt sein von der Selbstverständlichkeit und der Nachdrücklichkeit, mit der diesen Siedlern zwei Vorrechte – neben anderen – garantiert werden: die persönliche Freiheit und das Leben nach ihren hergebrachten Gewohnheiten, nach ihrem eigenen Recht. Zwar ist von dem *ius teutonicum* als einem Recht, dessen Inhalt als bekannt vorausgesetzt wird, erst seit dem dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts die Rede¹⁾, aber der Sache nach war es, sicher nachweisbar, bereits im letzten Viertel des vorangehenden Jahrhunderts in Geltung. Denn schon in der viel erörterten sogen.

1) R. KÖTZSCHKE, Die Anfänge des deutschen Rechtes in der Siedlungsgeschichte des deutschen Ostens (*ius teutonicum*), Berichte über die Verhandlungen der Sächs. Akad. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Klasse 93, Heft 2, 1941, S. 34 ff. Die in dieser Schrift angeführten Beispiele für die erstmalig nachweisbaren Bezeichnungen *ius teutonicum* in den schlesischen Lokationsurkunden bedürfen der Berichtigung. Das gilt 1. von der angeblich am 10. Mai 1209 durch Abt und Konvent des Marienstiftes auf dem Sande in Breslau von Herzog Heinrich von Schlesien erbetenen Überlassung des Berges Siling (Zobten) zur Anlegung von Dörfern nach deutschem Recht. Diese Überlieferung schien durch die gründliche Untersuchung von H. APPELT, Die Echtheit der Trebnitzer Gründungsurkunden, Zs. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens 71, 1937, S. 41, gesichert, ist aber neuerdings von demselben wieder angezweifelt worden, Das Breslauer Vinzenzstift und das Neumarkter Recht, Zs. f. Ostforsch. 9, 1960, S. 217, Anm. 3. S. 229. Dabei ist 2. die auf 1214 datierte Beschreibung deutschen Rechtes für die Gastsiedler auf den Klosterdörfern Kostenblut und Viehau südlich von Neumarkt als eine etwa dreißig Jahre jüngere Fälschung ermittelt worden, ebda. S. 216 ff., bes. S. 225, 229. Somit kann nach dem derzeitigen Forschungsstand die älteste, unter entsprechender Bezeichnung verfügte Verleihung deutschen Rechtes erst in einem 1221 dem Breslauer Sandstift erteilten Lokationsprivileg für Baudis, Groß- und Klein-Kreidel nachgewiesen werden, Regesten zur schlesischen Geschichte (Schl. Reg.), hrsg. v. C. GRÜNHAGEN, I, Breslau 1884², Nr. 233. Eine erweiterte und zum gleichen Jahr datierte Fassung dieser Urkunde, Schl. Reg. Nr. 234, besser Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, hrsg. v. G. A. TZSCHOPPE und G. A. STENZEL, Hamburg 1832, Nr. 5, auch Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jh., hrsg. v. R. KÖTZSCHKE, Leipzig 1931², Nr. 47 b, wird in ihrer Echtheit jetzt von APPELT, S. 225, Anm. 37, ebenfalls angezweifelt.

Stiftungsurkunde für das Kloster Leubus bei Liegnitz von 1175²⁾ heißt es, daß auf den Ländereien des Klosters Polen wohnen und Deutsche angesetzt werden (*Teotomici collocati*). Während die einheimischen Bauern als Hörige galten und ihnen nur eine geringe Erleichterung ihrer Lasten zugestanden wurde, sollten die Deutschen als zinspflichtige Siedler frei von allem polnischen Recht sein. Was es mit diesen Freiheiten auf sich hatte, klärt erst eine spätere Urkunde von 1202³⁾. Danach waren die Deutschen, die getrennt von den Polen Dörfer angelegt hatten, im Bereich der Klosterimmunität, und zwar nicht auf diese beschränkt, sondern allgemein auf Klosterliegungen von dem Herzog von Zahlungen und Diensten entbunden, die, im einzelnen aufgeführt, die polnischen Bauern nach altem Herkommen schuldeten. Erwähnt wird die den Deutschen eingeräumte Vorzugsstellung besonderer Gerichtsbarkeit, doch ist von einem eigenen Richter im Dorfe noch nicht die Rede.

Indessen sind schon einige Jahrzehnte später die Verhältnisse der deutschen Bauernsiedler deutlicher erfaßbar. Wir haben freilich keine Urkunde, die uns ihre Rechte und Pflichten in den von ihnen angelegten Dörfern in ihrer Gesamtheit umschreibt, aufgezählt werden in der Hauptsache nur die Verbindlichkeiten der polnischen Nachbarn, aber die Rechtslage der deutschen Dörfer und ihrer Bewohner läßt sich doch größtenteils aus den zahlreichen, wenn auch formelhaften Lokationsurkunden rekonstruieren.

Zunächst zeigt sich, und darauf hat schon vor dreißig Jahren Koebner aufmerksam gemacht⁴⁾, daß den Worten *locatio* und *locare* ein doppelter Sinngehalt eigen ist, daß sie einmal, entsprechend ihrer Grundbedeutung, die Aussetzung einer Ortschaft oder die Ansetzung von Siedlern zum Ausdruck bringen, zum anderen ihnen eine bestimmte Rechtsvorstellung innewohnt. *Locare* bedeutet Gründung eines Siedelplatzes, bezieht sich aber nicht weniger häufig auch auf die Umlegung eines schon bestehenden zu neuem Recht, wobei jedoch nicht immer *iure Flamingico*, *iure Teutonico* hinzugefügt oder ausdrücklich von einer *locatio Teutonicalis* gesprochen wird. Gleichwohl ist stets unter Lokation nicht nur der technische Vorgang des An- oder Umsetzens zu ver-

2) Über die mehrfachen Drucke und das umfangreiche ältere Schrifttum s. H. KRUPICKA, Die sog. Leubuser Stiftungsurkunde von 1175, Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 70, 1936, S. 63 ff. Seitdem: A. MOEPERT, Die Echtheit der Leubuser Stiftungsurkunde in sprachwissenschaftlicher Beleuchtung, ebda. 73, 1939, S. 42 ff.; F. HANUS, Die ältere Geschichte der Zisterzienser-Abtei Leubus i. Schl. bis zur Mitte des 14. Jh., Texts, Documents and studies in medieval and modern church history, 2, Breslau University Press 1947; H. APPELT, Die Leubuser Gründungsurkunde und die Anfänge des mittelalterlichen Deutschtums in Schlesien, Zs. Schlesien 1, 1956, S. 251 ff. Bei der Urkunde handelt es sich um ein einwandfreies Original aus dem Jahre 1175.

3) Schl. Reg. 78; Quellen zur schlesischen Handelsgeschichte, bearb. v. M. SCHOLZ-BABISCH und H. WENDT, Cod. dipl. Silesiae, II. Reihe, 1. Abt., Bd. I, 1940, Nr. 38; KRUPICKA, S. 104; KÖTZSCHKE, Deutsches Recht, S. 35; S. EPPERLEIN, Neuere Forschungen zur polnischen Geschichte des Mittelalters, Zs. f. Geschichtswiss. 5, 1957, S. 421.

4) R. KOEBNER, Locatio, Zur Begriffssprache und Geschichte der deutschen Kolonisation, Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 63, 1929, S. 1 ff.; Ders., Deutsches Recht und deutsche Kolonisation in den Piastenländern, Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 25, 1932, S. 313 ff., bes. S. 322 ff.

stehen, sondern es wird damit auch das Recht gemeint, das fortan für einen Ort gelten soll. Oder umgekehrt: der Ort wird mit flämischem, deutschem, Neumarkter oder einem anderen Rechte »lociert«⁵⁾. Dementsprechend kann weiter, unabhängig von einem Besiedlungsvorgang oder der räumlichen Erweiterung einer Ortschaft, allein die Gewährung neuer Rechte für die Bewohner und ihre Niederlassung, mithin ein Akt der Privilegierung, als *locatio* bezeichnet werden. Ein berühmtes Beispiel bietet dafür die Verleihung des Magdeburger Rechtes an Breslau durch die Herzöge Heinrich III. und Wladislaw 1261⁶⁾. Von entscheidender Bedeutung war dabei die Einführung der Ratsverfassung, und diese in die Zukunft weisende Neuordnung des inneren Lebens Breslaus wurde als *locatio* bezeichnet. Es soll nicht stören, daß dieser Hinweis aus dem Bereich der Stadtverfassung gewählt ist, denn, wie noch zu zeigen sein wird, sind gerade in Schlesien die Ordnungen der städtischen und ländlichen Gemeinden ganz besonders eng miteinander verbunden gewesen.

Über diese allgemeinen Hinweise hinaus bedarf es der näheren Charakterisierung des Rechts der Lokationsurkunden, weil es für die innere Ordnung der mit ihm bewidmeten Plätze unmittelbar wichtig geworden ist. Flämisches oder fränkisches, vor allem aber ganz allgemein »deutsches«⁷⁾ Recht sind in diesen Urkunden, soweit sie nicht das Recht einer bestimmten Stadt – Magdeburg, Halle, Neumarkt u. a. – nennen, regelmäßig Gegenstand der Verleihung. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das flämische und fränkische Recht nicht von Angehörigen dieser Stämme direkt aus den Herkunftsgebieten nach Schlesien gebracht worden ist, vielmehr die Bezugnahme in erster Linie erfolgte, um bestimmte, zur Anwendung kommende privatrechtliche Besitzformen zu kennzeichnen⁷⁾. Doch muß nachdrücklich betont werden, daß sich für die gelegentlich geäußerte Ansicht, das nach Stämmen oder Städten bezeichnete Recht habe nicht insgesamt als Ortsrecht für die privilegierte Siedlung, sondern nur mit den entsprechenden Typen des Erbzinsrechtes und der Hufengrößen als verbindlich für die Bewohner eines solchen Platzes gelten sollen⁸⁾, kein Nachweis beibringen läßt. Noch eine weitere Feststellung scheint wichtig. Nach zahlreichen Urkunden erfolgte die Eximierung eines schon bestehenden oder erst zu gründenden Ortes vom polnischen Gewohnheitsrecht durch Verleihung »deutschen Rechtes«. Damit war zwar die Handhabe gegeben, um einen Rechtsbezirk zu schaffen, in dem allein für freie Bauern das Verhältnis zur herrschaftlichen Gewalt geregelt werden mußte, aber im einzelnen noch nicht entschieden, nach welchen deutschen Rechtsgewohnheiten, ob nach flämi-

5) KOEBNER, *Locatio*, S. 7.

6) UB Breslau, bearb. v. G. KORN, I, 1870, Nr. 23; KOEBNER, ebda.

7) TH. GOERLITZ, Das flämische und das fränkische Recht in Schlesien und ihr Widerstand gegen das sächsische Recht, ZSRG, GA, 57, 1937, S. 138 ff.

8) Hinweise auf das ältere Schrifttum bei J. PFITZNER, Besiedlungs-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Breslauer Bistumslandes, I, Bis zum Beginn der böhmischen Herrschaft, Reichenberg 1926, S. 364 ff.

schen, fränkischen oder sächsisch-magdeburgischen, ihr gemeinschaftliches Zusammenleben eingerichtet werden sollte. Bei dieser Festlegung der für den Siedelplatz fortan gültigen Rechtsgrundlagen, aus denen dann das Ortsrecht hervorging, wird man dem Einwirken des Lokators eine führende Rolle zuzusprechen haben. Wir werden darauf zurückkommen.

Die Genehmigung zur Ortsaussetzung erteilte der herzogliche Landesherr, in den Kastellaneien Ottmachau und Militsch sowie im übrigen Breslauer Bistumsbesitz gab sie der Bischof mit Zustimmung des Kapitels, und sie konnte sich auf einzelne Hufen, einen schon bestehenden Siedelplatz oder auf einen größeren, erst zu besetzenden Landkomplex beziehen. In den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts wurde das Recht, deutsche Siedler anzusetzen oder deutsches Recht in Anwendung zu bringen, hauptsächlich geistlichen Anstalten erteilt⁹⁾, dann erscheinen unter den Bevorrechteten immer häufiger Angehörige des einheimischen Adels, deutsche Ritter und Stadtbürger. Vielfach haben so privilegierte und dadurch zu Grundherren gewordene Anstalten und Einzelpersönlichkeiten die Urbarmachung, Besiedlung und Umsetzung nach deutschem Recht selbst übernommen. Häufiger sind indessen die Fälle, bei denen Großgrundherren, wie der Bischof, die Äbte der Klöster oder die Herzöge der verschiedenen Piastenlinien für ihren Eigenbesitz durch Ansiedlungsvertrag mit einem Siedlungsunternehmer, dem Lokator, diesem die Siedelarbeit übertrugen. In einem solchen Vertrag wurde festgesetzt, wieviel Land dem Lokator zur Verfügung stehen sollte, nach abgemessener Hufenzahl oder auch nach bloßer Schätzung¹⁰⁾, und daß er dieses zu deutschem Recht mit guten, brauchbaren Kolonisten zu besiedeln hatte¹¹⁾, ohne Festlegung auf einen bestimmten Termin, obgleich auch das gelegentlich vorkam¹²⁾. Dabei konnte die Durchführung der Besiedlung eines Dorfes auf mehrere Lokatoren verteilt sein¹³⁾, aber das war doch eine verhältnismäßig seltene Ausnahme. Begnügten sich bis etwa zur Mitte des 13. Jahrhunderts die Grundherren, wenn sie Lokatoren annahmen, unter Verzicht auf eine Entschädigung für das angewiesene Land mit dem künftig anfallenden Grundzins, so wurde es seit dieser Zeit üblich, eine nach der Zahl der vergebenen Hufen berechnete Summe bei Vertragsabschluß von dem Lokator einzufordern. Es sei dahingestellt, ob in den Betrag eine Verleihungs- oder Besitzeinweisungsgebühr einbegriffen war¹⁴⁾, es handelte sich jedenfalls um den Kaufpreis für das Besitzrecht an der Hufe. Weitere Forderungen des Grundherren an den Lokator bestanden danach nicht mehr, sieht man ab von dem Hufengrundzins,

9) H. APPELT, Klosterpatronat und landesherrliche Kirchenhoheit der schlesischen Herzöge im 13. Jh., MÖIG, Erg.-Bd. 14, 1939, S. 303 ff.

10) TZSCHOPPE/STENZEL S. 149; Schl. Reg. 923 (1256); besser Urkunden schlesischer Dörfer, hrsg. v. A. MEITZEN, Cod. dipl. Silesiae 4, Breslau 1863, S. 93.

11) Ebda.; PFITZNER, S. 394.

12) Schl. Reg. 923.

13) Schl. Reg. 805 (1252), 861 (1254), 1206 (1265), 1383 (1271), 2178 (1291), 2202 (1291).

14) PFITZNER, S. 401.

der meistens aber erst nach einigen Freijahren fällig wurde und von den Bauern entrichtet werden mußte. Erst nach diesem Lokationsakt begann die Tätigkeit des Siedlungsunternehmers: die Anwerbung der Bauern, ihre Zuführung zum Siedelplatz, die Ausmessung und Zuteilung der Hufen. Offenbar sind die Abmachungen zwischen dem Lokator und den Angeworbenen nur mündlich vereinbart worden, denn Verträge zwischen dem Siedlungsunternehmer und den Einzelsiedlern kennen wir nicht¹⁵⁾. Für ihn mußte es sich in erster Linie darum handeln, den dem Grundherrn erlegten Hufenpreis zurückzuerhalten, entweder die gleiche Summe oder einen höheren Betrag, denn es kann ihm nicht verwehrt gewesen sein, einen Unternehmergewinn zu erzielen, zumal zwischen Lokationsvertrag und Ansetzung der Siedler Zeit verging, die manches Risiko mit sich bringen konnte¹⁶⁾. Die zweite Quelle des Gewinns für den Lokator floß beständiger, indem er eine im Vertrag festgesetzte Anzahl von Hufen erhielt, wozu sich noch mannigfache Einnahmen gesellten, wenn ihm, was üblich war, die Nutzungsrechte an der Schänke, an Mühlen und Handwerksanlagen, freie Jagd und Fischerei eingeräumt wurden. Davon ist hier nicht zu sprechen, wohl aber muß noch ein Wort über seinen Hufenanteil gesagt werden. Für die Lokatorenhufen war zwar die entsprechende Kaufsumme zu entrichten, doch galten sie ebenso wie die Bauernhufen als erbliches, auch an weibliche Nachkommen fallendes, teilbares Eigentum¹⁷⁾, für das aber im Unterschied zu den Bauernhufen dem Lokator Zins- und Zehntfreiheit garantiert wurde. Neben dieser üblichen, weit verbreiteten Art der Lokatorenhufen gab es im Bistumsland noch eine zweite Form, bei der von dem bischöflichen Grundherrn bei einer Anzahl von Bauernhufen auf Zinse und Zehnten zu Gunsten des Siedlungsunternehmers verzichtet wurde¹⁸⁾. Ihm mußten dann die Bauern Zehnten und Zinse entrichten. Die Zahl solcher dem Lokator abgabepflichtigen Hufen schwankte in den Dörfern des Bistumslandes zwischen vier und zehn. Die Stellung des Lokators als Zinsherr gegenüber den Erbzinsbauern sollte später, in der Zeit der sich bildenden Ortsgrundherrschaft nicht ohne Einwirkung auf die dörfliche Gemeinschaft sein. Wichtiger als die privatrechtlichen Vorteile und Sonderrechte des Lokators waren indessen, im Hinblick auf die Gemeindebildung, die ihm in seiner Stellung im Dorfe zufallenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

15) Ebda., S. 402.

16) Bischof Lorenz von Breslau gewährte bei dem urkundlich nachweisbaren frühesten Siedlungsunternehmen des Bistums in Oberschlesien dem Lokator von Ujest 1223 Vorrechte »*pro expensis suis et laboribus in fundacione et regimine loci iam dicti*«, TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 7; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 48. Zur Sache: W. KUHN, Siedlungsgeschichte Oberschlesiens, Würzburg 1954, S. 52.

17) Bautze 1221, Schl. Reg. 232. Ujest 1223; Thomaskirch 1234; Sablath 1240; Kunzendorf 1252; Zedlitz 1257; Stanowitz und Zottwitz 1258; Rauden 1261; Kilgenau 1271; Petersdorf 1276; Kottwitz 1294; Elgot 1297; Bierawa 1308; Glumpinglau 1310; Kaltenbrunn 1316; TZSCHOPPE/STENZEL, S. 150, Nr. 7, 15, 20, 40, 46, 47, 55, 64, 67, 94, 97, 109, 110, 119.

18) Ebda., Nr. 7; Schl. Reg. 503 (1237); PFITZNER, S. 404 ff.

Denn die Stellung als Lokator verband sich gemeinhin mit dem Amt als Schultheiß, als Niederrichter im Dorf. Ob diese Verbindung von Anfang an bestand, ist fraglich und wohl auch zu bezweifeln. In der sogen. Stiftungsurkunde für Leubus wird die Exemption der auf Klostergrund angesetzten deutschen Siedler vom polnischen Recht ausgesprochen, aber einen eigenen Dorfrichter hatten sie damals und 1202 noch nicht. Freilich findet auch der Lokator keine Erwähnung. Ebensowenig ist das bei den in Hundsfeld ansässigen und nach ihrem Recht lebenden Deutschen der Fall, die Herzog Heinrich I. 1206 dem Breslauer Vinzenzstift im Tauschwege überließ¹⁹⁾. Noch fünfzehn Jahre später, als derselbe Herzog einem gewissen Menold fünfzig Hufen in Bautze bei Frankenstein zur Anlegung eines deutschen Dorfes übergab, erhielt dieser Lokator das Erbrecht an Schänke, Mühle und jeder sechsten, für ihn zins- und zehntfreien Hufe, doch ist vom Schulzenamt, überhaupt von den Rechtsverhältnissen im Dorfe nicht die Rede²⁰⁾. Näheren Einblick erlaubt erst die im gleichen Jahre dem Augustinerchorherrenstift auf dem Sande in Breslau gewährte Freistellung seiner Gast-siedler (*hospites*) vom polnischen Recht. Dabei wurden für die in Baudis, Groß- und Klein-Kreidel²¹⁾, vermutlich wenig später auch in anderen Dörfern²²⁾ ansässig gewordenen Leute die Gerichtsverhältnisse so geregelt, daß außer den schweren Fällen, die sich der Herzog vorbehielt oder die, bei Streitigkeiten der Klosterleute mit Angehörigen anderer Grundherrschaften, in die Jurisdiktion seiner Kastellane fielen, der Abt mit dem Schultheiß des Klosters die Niedergerichtsbarkeit ausüben sollte. Von Lokatoren und Dorfrichtern ist auch in diesem Fall nicht die Rede. 1222 genehmigte Herzog Kasimir von Oppeln dem Bischof Lorenz, auf den der Breslauer Kirche überlassenen Ländereien bei Ujest Deutsche nach ihrem Recht anzusetzen²³⁾, und im folgenden Jahre erteilten Bischof und Kapitel den Lokationsauftrag an einen Mann, der bisher als Siedlungsunternehmer und Vogt ihrer nicht lange vorher gegründeten Stadt Neiße Erfahrungen gesammelt hatte²⁴⁾. Der Auftrag dieses Vogtes Walter ging dahin,

19) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 2; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 46; SCHOLZ-BABISCH u. WENDT, Nr. 44.

20) Schl. Reg. 232 (1221).

21) Schl. Reg. 233 (1221).

22) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 5; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 47 b; Schl. Reg. 234. Siehe dazu die Bemerkung oben Anm. 1. Dieses erweiterte, aber wahrscheinlich verfälschte Lokationsprivileg erwähnt, daß dem Abt der dritte Teil aller Gerichtsbußen zustehen und kein herzoglicher Vogt im Bereich der Klosterimmunität sich Recht im Namen des Herzogs anmaßen soll. In ähnlicher Weise ist für das 1221 dem Kloster Leubus geschenkte Kostenthal, Schl. Reg. 242, dessen Rechtsverhältnisse 1225 geordnet wurden, ebda. 292, in einer gefälschten, zum nächsten Jahre datierten Urkunde, ebda. 302, ein Anteil des Abtes an den Gerichtsgefällen behauptet worden. S. unten S. 95.

23) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 6; Schl. Reg. 249.

24) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 7; Schl. Reg. 265; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 48; SCHOLZ-BABISCH u. WENDT, Nr. 68.

einen Marktort mit zugehörigen Dörfern nach dem Rechte von Neumarkt anzulegen, wobei er gleichzeitig als beauftragter Richter für das neue Siedelgebiet eingesetzt wurde. In einer nur bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts feststellbaren Ämterverbindung erscheint er als *solum in iure Theutonico advocatus*, als Vogt des Marktortes, was dem schon wenig später auftretenden Erbschultheißen, dem Leiter des Stadtgerichtes entspricht. Er übte aber zweitens auch als *advocatus* zugleich die Tätigkeit aus, die einige Jahre darauf vielerorts bei den Landvögten zu beobachten ist, denen die höhere Gerichtsbarkeit über einen größeren Siedelbezirk zustand. Dazu kommt noch ein Drittes. Es ist die Rede vom *officium sculteti villarum*, nicht so, daß Walter als Schulze auch die Dorfgerichtsbarkeit selbst ausüben sollte, aber es wird eine Regelung der ihm zustehenden Einkünfte am dörflichen Niedergericht getroffen. In einer sonst nicht üblichen Viertelung der Gefälle wird ein Teil für den Schulzen vorgesehen, was doch nur so zu verstehen ist, daß der Bischof zwei Viertel, der Unternehmer als Vogt das dritte und der Dorfschulze das letzte Viertel erhalten sollen²⁵⁾. Es steht nicht in der Urkunde, aber man darf aus dem Vergleich mit anderen Zeugnissen über die Rechtslage der Dorfschulzen schließen, daß Vogt Walter nur in der Anfangszeit der Dörfer in diesen die Niedergerichtsbarkeit ausgeübt, jedoch später in jedem Dorf einem Bauern als Schulzen das Amt erblich überlassen und zu seinen Gunsten auf das vierte Viertel der Gerichtseinkünfte verzichtet haben wird. Jedenfalls ging die Entwicklung dahin, jedem nach deutschem Recht ausgesetzten oder umgelegten Dorf einen eigenen Richter zu geben. Das zeigt deutlich die Überlieferung von Kostenthal. Nach der von einem Grafen Stognew 1221 vollzogenen Schenkung des Platzes an das Kloster Leubus²⁶⁾, das bald darauf die kirchliche Versorgung regeln ließ²⁷⁾, erfolgte Zuzug von deutschen Siedlern aus dem Raum um Zülz an der polnisch-mährischen Grenze²⁸⁾, so daß Herzog Kasimir von Oppeln schon 1225 die Verhältnisse des deutschrechtlichen Dorfes ordnen konnte²⁹⁾. Dabei wurden die Freiheiten der Deutschen von Bela³⁰⁾ gewährt. Kapitalverbrechen sollte der herzogliche Richter, jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Schultheißen von Bela aburteilen, und als Gerichtsorte wurden Bela und Kostenthal bestimmt. Zwei Drittel der Gerichtsgefälle behielt sich der Herzog vor, das dritte überließ er dem Schultheißen von Bela. Für Kostenthal ist ein eigener Schultheiß nicht vorgesehen gewesen. Doch muß später ein solcher eingesetzt worden sein,

25) H. v. LOESCH, Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit, ZSRG, GA, 58, 1938, S. 318, Anm. 1.

26) Schl. Reg. 242.

27) Ebda. 274 (1223).

28) H. WEINELT, Sprache und Siedlung der oberschlesischen Sprachinsel Kostenthal, Deutsches Archiv f. Landes- u. Volksforsch. 2, 1938, S. 386 ff.

29) Schl. Reg. 292.

30) Darunter ist nicht, wie ebda. vermutet wird, Bielau im Kreis Ratibor zu verstehen, sondern Zülz bzw. das anschließende Altstadt an der Biala, Kr. Neustadt, E. SCHWARZ, Sudetendeutsche Sprachräume, Prag 1935, S. 208.

weil sonst nicht zu verstehen wäre, weshalb nach einer zu 1226 datierten, gefälschten Leubuser Urkunde die Gerichtsgefälle zu je einem Drittel an den Herzog, den Abt und den Schultheiß von Kostenthal aufgeteilt werden sollten³¹⁾. Tatsächlich entsprach das sich damals durchsetzender Rechtsgewohnheit. Denn schon Kasimirs Sohn, Herzog Mesco von Oppeln, gewährte den zwischen 1239 und 1245 auf dem vormals herzoglichen Domanialbesitz Jarozlav von Kloster Leubus angesiedelten Deutschen³²⁾ neben den üblichen Freiheiten das Vorrecht, Kapitalverbrechen vor dem herzoglichen Richter in Bela³³⁾ und dem Schultheißen, in dessen Dorf die Tat begangen wurde, abzuurteilen. Wenn von dem Gewette, der *placatio*, je ein Teil an den Herzog, den Abt und den betreffenden Dorfschulzen fallen sollte, so gab diese Regelung wahrscheinlich die Anregung zu der Fälschung für Kostenthal. In gleicher Weise sind 1228 für Polsnitz bei Kant, das dem Breslauer Vinzenzstift gehörte³⁴⁾, für das Sandstiftsdorf Kleinoels³⁵⁾ und die Marktgründung Sarsisk im Kreuzburger Land³⁶⁾ Bezüge und Tätigkeit der Schultheißen festgelegt worden, soweit sich die letztere auf das Zusammenwirken mit herzoglichen Richtern bezog. Die Aufgaben der Schulzen als Niederrichter im Dorfgericht sind nicht abgegrenzt worden, doch wurde bestimmt, daß sie sich wegen ungerechter Urteile vor dem Herzog verantworten mußten. Erstmals, soweit das feststellbar ist, wird für Thomaskirch bei Ohlau, einen Besitz des Klosters Trebnitz, bei dörflicher Ansetzung von Deutschen auf der Klostergrangie 1234 ein *scultetus villae* unter dieser Bezeichnung genannt³⁷⁾. Zwar ist nicht gesagt, ob dieser auch der Lokator des deutschrechtlichen Dorfes auf dem Klostergut war. Wir dürfen das aber annehmen, denn die Verhältnisse sind die gleichen wie bei dem Beispiel, das hier noch angeführt werden soll. 1240 gestattete Herzog Heinrich II. dem Breslauer Vinzenzklöster, den Hof Sablath nach deutschem Recht auszusetzen³⁸⁾. Es handelte sich mithin, genau wie in Thomaskirch, um eine Rechtsänderung und die sich daraus ergebenden Umstellungen in den örtlichen Verhältnissen. Die Aufgabe, *ad locandum ibidem Theuthonicos in iure et libertate theuthonicali*, übertrug der Abt unmittelbar darauf dem Lam-

31) Schl. Reg. 302.

32) Ebda. 523, 635.

33) Der für 1225 bezeugte deutsche Schultheiß von Bela ist nicht identisch mit dem hier erwähnten, am gleichen Ort ansässigen herzoglichen Richter. Das deutsche Dorf ist in Altstadt/Biala zu suchen, während Zülz, wenn auch spät, als herzogliche Kastellanei erscheint, Schl. Reg. 1588 (1279); H. UHTENWOLDT, Die Burgverfassung in der Vorgeschichte und Geschichte Schlesiens, Breslau 1938, S. 85.

34) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 12; Schl. Reg. 325; H. APPELT, Zs. f. Ostforsch. 9, 1960, S. 221 f.

35) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 10; Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels bis zum Aussterben der piastischen Herzogslinie, hrsg. v. W. HAEUSLER, Breslau 1883, Nr. 38; Schl. Reg. 328.

36) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 11; Schl. Reg. 329; SCHOLZ-BABISCH u. WENDT, Nr. 87.

37) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 15; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 49 (gekürzt); Schl. Reg. 423 a.

38) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 19; Schl. Reg. 553; H. APPELT, a. a. O., S. 223.

bert von Tinz, dem dafür, außer den üblichen Vorrechten, auch das *ius scultheti* mit dem dritten Teil der Einkünfte des Dorfgerichtes erblich zugesprochen wurde³⁹⁾.

So scheint nach den Aussagen der Urkunden, von denen hier die wichtigsten Beispiele erörtert worden sind, die Entwicklung sich so vollzogen zu haben, daß das Dorfschulzenamt nicht von vornherein von den Lokatoren eingenommen worden ist. Die ältesten Urkunden erwähnen einen Schulzen überhaupt nicht, etwas jüngere, ausschließlich aus dem Bereich geistlicher Niederlassungen, nennen einen Inhaber dieses Amtes, meinen aber den Niederrichter für den größeren Bereich einer Klosterimmunität. Jedoch noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts, genauer in seinem dritten Jahrzehnt, sind Dorfschulzen in der Überlieferung faßbar und seitdem in zahlreichen Zeugnissen vertreten. Seit dieser Zeit ist der Schulze als Dorfrichter aus der ländlichen Verfassung Schlesiens nicht mehr wegzudenken. Er wurde Vorsteher des Dorfes und Richter über seine Bewohner. Darin lag, um an schon Gesagtes anzuknüpfen, ein weiterer materieller Gewinn, denn er erhielt das typische Drittel der Gerichtsgefälle, das die Gründungseinrichtung der deutschen Dörfer von Ostsachsen her regelmäßig begleitete⁴⁰⁾. Für unseren Zusammenhang ist es wichtig hinzuweisen auf Autorität und Verantwortung, die dieses Amt seit seiner Einrichtung mit sich brachten und dem Schulzen erlaubten, ein entscheidendes Wort bei der Festlegung des Ortsrechtes mitzureden. Ausdruck fand das in der Vollmacht des Lokators, den Ort »mit Recht« zu besetzen, wenn der Sinngehalt des Besetzens sich auf die Rechtsausstattung übertrug, die er als Schulze vermittelte. Außerdem gehörte es zu seinen Rechten und Pflichten, das Dorf nach außen zu vertreten. Jedenfalls ist in Schlesien das deutsche Dorf zuerst als Niedergerichtsbezirk faßbar, in dem der Schulze der bäuerlichen Gemeinde vorsteht.

Um eine Vorstellung von der Tätigkeit des Schulzen im Dorfgericht und seinem Aufgabenbereich im dörflichen Wohnverband zu gewinnen, ist es notwendig, vorerst nach dem für die deutschen Siedler im mittelalterlichen Schlesien gewiesenen Verhältnis von Herrschaft und Gemeinde zu fragen. Damit richtet sich der Blick auf die Gerichtsverfassung des Landes, nach deren Erörterung noch einmal über das Dorfgericht gesprochen werden muß. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß in Schlesien Dorf- und Stadtverfassung aufs engste miteinander verknüpft gewesen sind und die Zusammenordnung beider zu einer unlöslichen Rechts- und Wirtschaftsgemeinschaft in der Stadt-Land-Siedlung das Wesen der schlesischen Landgemeinde entscheidend beeinflußt hat. Wir dürfen deshalb an der Bildung der Weichbilder nicht vorübergehen.

39) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 20, 178 (1363 Privilegienerneuerung); Schl. Reg. 554.

40) R. KOEBNER, *Locatio*, S. 26.

II.

Die Siedler hatten keine Zeit, aus den bestehenden Verhältnissen heraus Handwerk, Marktwesen und Landwirtschaft zu entwickeln und langsam zu verbessern. Sofort gingen sie daran, den Lebensstandard auf die Höhe der heimatlichen Gewohnheiten zu steigern. Hierzu war das Zusammenwirken von Bauer und Bürger erforderlich und die Gründung der Städte neben den Dörfern die Voraussetzung für das Gelingen der Deutschensiedlung. Vorbedingung für das Aufblühen war Befreiung von der slawischen Gerichtsbarkeit durch Herauslösung aus den bestehenden Kastellaneibezirken des polnischen Landgerichts. Am frühesten war das auf Neubruchland möglich, auf dem auch die ersten umfangreichen deutschen Gerichtsbezirke entstanden. In großem Umfange setzte die Stadt-Land-Siedlung in Schlesien⁴¹⁾ unter der Herrschaft Herzog Heinrich I. (1201–1238) ein, zunächst fernab der slawischen Altsiedelbereiche in den Grenz- und Gebirgswäldern, wo die dienstfreien Deutschen Rechte und Einkünfte der bestehenden polnischen Herrschaftsorganisationen nicht beeinträchtigten. Nur in diesen Gebieten, ungestört durch Einsprengsel anderer Prägung, war eine planvolle Durchführung der Gruppensiedlung möglich. Seit den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts sind solche nachweisbar. Sie reichen von Krossen boberaufwärts bis ins Gebirge und an diesem entlang bis zur Glatzer Neiße und bis nach Oberschlesien. Sie finden sich auch in den bis dahin vernachlässigten Niederungen der Ebene. Heinrichs Unternehmungen wurden vorbildlich für alle späteren Gründungen, bis weit nach Polen hinein, und in gleicher Weise betätigten sich im Neißer Land der Breslauer Bischof, im Altvatergebirge und in Nordmähren der Markgraf von Mähren. Nach dem Mongoleneinfall 1241 wurde dann das ganze Land nach der Methode der Stadt-Land-Siedlung umgestaltet. Obwohl das genaue Gründungsdatum aller Orte einer Siedlungsgruppe nur selten zu ermitteln ist, läßt sich doch klar erkennen, daß ihre Entstehungszeiten nahe beieinander liegen. In der Regel wurde die Stadt zuerst vermessen, um in ihr einen Organisationsmittelpunkt für die weitere Arbeit zu erhalten, von dem um sie Einzellokatoren zur Verteilung an die Siedler zu überlassen. Oft ist eine Anzahl aus in vorerst rohen Umrissen die einzelnen Dorffluren festgelegt werden konnten, von mehreren hundert Hufen oder ein festumgrenztes Waldgebiet zur gleichzeitigen Aussetzung vergeben worden. Es darf wenigstens auf einige Beispiele verwiesen werden.

Goldberg mit seinen Dörfern ist um 1210 entstanden⁴²⁾, die Siedlungsgruppe um

41) W. TRILLMICH, Die schlesische Stadt-Land-Siedlung, ein Beispiel mittelalterlicher Siedlungsplanung im deutschen Osten, Raumforsch. u. Raumordnung 5, 1941, S. 205 ff.

42) 1211 überließ Herzog Heinrich I. Goldberg die Magdeburg von Erzbischof Wichmann erteilten Privilegien zur Nachahmung, SCHOLZ-BABISCH u. WENDT, Nr. 48; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 88 a; Ders., *ius teut.*, S. 41. Deutsche Hufen in der Umgebung Goldbergs sind 1221 bezeugt, UB Breslau, Nr. 3.

Neumarkt um dieselbe Zeit oder nur wenige Jahre später⁴³⁾. Die Gründung von Löwenberg und der ihm zugehörigen Dörfer wird auf 1217 angesetzt⁴⁴⁾. Mangelnde oder nur sehr dürftige urkundliche Überlieferung verwehrt aber einen Einblick in die frühe Geschichte dieser Plätze. Sichere Nachrichten setzen jedoch bald danach ein. Auf 1223 ist die Urkunde datiert, mit der Bischof Lorenz die Anlegung des oberschlesischen Marktes Bischofstal (Ujest) und einiger Dörfer in seiner Umgebung nach dem Rechte von Neumarkt verfügte⁴⁵⁾. 1232 besetzten die Klöster Leubus und Trebnitz vierhundert Hufen um die Stadt Müncheberg, in deren Bereich sieben Dörfer entstanden⁴⁶⁾. Im darauf folgenden Jahr wurden Naumburg am Queis als Gerichtsbezirk 11 Dörfer zugewiesen. Der städtische Wirtschaftsbereich deckte sich damit, denn hier handelte es sich um vorgeschobene Neusiedlungen im Grenzwald, an einer Furt über den Queis im Verlaufe der Hohen Straße⁴⁷⁾. Herzog Bolko wies der Landeshuter Stadtfur 1249 bei ihrer Überlassung an Kloster Grüssau fünfzig Hufen zu und erteilte den Mönchen das Recht, in den umgebenden Wäldern bis an die böhmische Grenze Dörfer anzulegen⁴⁸⁾. Im Umkreis des älteren slawischen Marktes Kreuzburg erhielt der Kreuzherrenorden 1252/53 fünfzig Hufen und vierzig Ruten Weideland mit der Verpflichtung, im »Distrikt« der Stadt deutsche Dörfer anzulegen und eine Anzahl slawischer Orte innerhalb einer Meile zu deutschem Recht umzugestalten⁴⁹⁾. Das ist in etwa dreißigjähriger Arbeit durchgeführt worden. Konstadt entstand seit 1261 im oberschlesischen Walde. Dörfer durften im Umkreis von 1 ½ Meilen gegründet werden, jedes zu 50 Hufen und mit einer Kirche. Dazu traten einzelne in der Heide verstreute polnische Altdörfer, um den Bezirk abzurunden. So bildete sich, wohl infolge der schlechten Böden, eine auffallend große Siedlungsgruppe⁵⁰⁾.

Häufig kam es vor, daß eine Stadt in einen schon bestehenden Dörferkranz hineingesetzt wurde. Es findet sich kein Beispiel dafür, daß jemals deutsche Dörfer in der Absicht angelegt worden wären, sie auf sich gestellt zu belassen. Sie konnten jedoch fürs erste einem weiter abgelegenen Markt zugewiesen werden, dessen Gebiet man

43) KÖTZSCHKE, *ius. teut.*, S. 43, setzt die Anfänge von Neumarkt in die Zeit vor 1214, gestützt auf Schl. Reg. 165; APPELT, Vinzenzstift, S. 228, der die entsprechende Urkunde als Fälschung nachwies, nimmt eine Gründung in den frühen zwanziger Jahren an.

44) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 4; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 88 b; Ders., *ius. teut.*, S. 42; APPELT, S. 229; U. LEWALD, Geschichte der Stadt Löwenberg, in: Heimatbuch des Kreises Löwenberg in Schlesien, Bückeburg 1959, S. 583 ff.

45) S. Anm. 24.

46) Schl. Reg. 389, 629.

47) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 14; SCHOLZ-BABISCH u. WENDT, Nr. 97; Schl. Reg. 425.

48) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 29; Schl. Reg. 687.

49) Schl. Reg. 805, 815; G. MENZ, Entstehung der Stadt Kreuzburg OS., Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 76, 1942, S. 40 ff.

50) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 51; O. MEINARDUS, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, Darst. u. Quellen zur schles. Gesch. 2, 1906, S. 381 f., Nr. 39; Schl. Reg. 1074.

später, bei der Füllung von Siedlungslücken, verkleinerte, einmal, um seinen Wirtschaftsbereich einheitlicher zu gestalten, zum anderen, um die Entwicklung abgelegener Dörfer zu fördern.

Schließlich bestand die Möglichkeit, ein slawisch besiedeltes Gebiet durch Anlage einer deutschen Stadt neu zu organisieren, wobei Neuvermessung und Neuverteilung der alten Fluren erfolgte. Rechtliche Neugestaltung und wirtschaftliche Umformung gingen immer Hand in Hand. Bernstadt, dessen Aussetzung 1233 infolge schlechter Bodenverhältnisse mißlungen war, wurde 1266 durch einen erfahrenen Lokator aus der Familie der Vögte von Reichenbach erneuert, dabei traten 19 Dörfer zu seinem Weichbild hinzu. Die Stadt erhielt Meilenrecht, Weiden, Waldnutzungen, Teiche und die Fischerei in einer halben Meile Umkreis⁵¹⁾. Ihr Rechts- und Wirtschaftsbereich umfaßte etwa 220 qkm. Vordeutsche, aber bereits umgesetzte Dörfer waren darunter. Weitere kleine slawische Siedelplätze wurden erst allmählich in den Wirtschaftsbereich einbezogen. Das Meilenrecht bot zu einem solchen Vorgehen die geeignete Handhabe. Im späteren Mittelalter umfaßte der Stadtbezirk etwa 40 Dörfer mit rund 350 qkm.

Die Beispiele ließen sich noch beträchtlich vermehren, hier mögen sie genügen. Es ergibt sich, daß bei der planmäßigen Stadt-Land-Siedlung im Durchschnitt zu einer Stadt 10–20 Dörfer mit rund 500–1000 Hufen vorgesehen wurden. Jedes Dorf erhielt etwa 50 Wirtschaften, wie das bei Müncheberg 1245 und Konstadt 1261 ausdrücklich bezeugt ist. Die normale Größe einer Wirtschaft betrug auf gutem Boden etwa 16 ha (flämische Hufe), im Gebirge durchschnittlich 25 ha (fränkische Hufe)⁵²⁾. Das war weit mehr, als die Slawen auf ihren durch planlose Erbteilungen stark zersplitterten Blockfluren bebauten, und reichte aus, um neben der Produktion für Familie und Gesinde einen lohnenden Überschußertrag zu sichern. Die rationellere deutsche Flurteilung, in der Ebene meist Gewanne, im Gebirge ein langer, zusammenhängender Streifen im Anschluß an den Hof, die »Waldhufe«, erleichterte die Bestellung.

Hier ist nicht auf die wirtschaftliche Bedeutung der Stadt-Land-Siedlung einzugehen, sondern, im besonderen Hinblick auf die Landgemeinden, auf die verfassungsmäßige Struktur dieser Weichbilder, wie die zu einer Stadt gehörigen Landbezirke mit einer für Schlesien zuerst 1302 nachzuweisenden Bezeichnung genannt werden⁵³⁾. Ihre Einrichtung ist älter, das zeigen die hier angeführten Beispiele. In den betreffenden Urkunden ist die Sache mit den Ausdrücken *territorium* und *distric-tus* umschrieben. Wie schon erwähnt, sind wir über die Anfänge der Städte Goldberg, Neumarkt und Löwenberg, auch Neiße, und die Anlage ihrer dörflichen Bezirke

51) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 60; Urkundensammlung Oels, Nr. 76; Schl. Reg. 1221.

52) H. v. LOESCH, Die fränkische Hufe, Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 61, 1927, S. 81 ff., 63, 1929, S. 33 ff.

53) Ders., Die schlesische Weichbildverfassung der Kolonisationszeit, ZSRG, GA, 58, 1938, S. 311 ff.

nicht unterrichtet. Aber seit Beginn der zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts sind nahezu für alle schlesischen Weichbilder Lokationsurkunden vorhanden. Herzog oder Bischof übertrugen unter den gleichen Formen wie bei den Einzeldorf-Lokationen die Gründung der Städte und ihrer zugehörigen Dörfer einem Unternehmer. Bei der Aussetzung größerer Weichbilder sind gelegentlich auch mehrere Unternehmer gemeinsam aufgetreten, aber niemals hat in Schlesien bei einem solchen Vorgang ein Siedlerausschuß mit dem Herzog bzw. dem Grundherrn verhandelt⁵⁴⁾. Bei der Errichtung derartiger Stadt-Land-Gruppensiedlungen haben sich neben Adligen am stärksten kapitalkräftige Bürger beteiligt. Die Familien der Vögte von Reichenbach und Neiße waren besonders unternehmungseifrig und zeigten große Erfahrung in der Durchführung von Großplanungen, übrigens auch außerhalb Schlesiens, in Kleinpolen und Preußen. Als Großlokatoren übernahmen sie neben der Siedlerwerbung unterweder die Vermessung und Verteilung des Gesamtgebiets selbst, oder sie vergaben die Durchführung dieser Arbeit in den einzelnen Dörfern Gehilfen, zum Teil aus der eigenen Familie. Die Anfänge des Weichbildes Ziegenhals sind für dieses Vorgehen beispielhaft⁵⁵⁾. Die einzelnen Dörfer wurden dann unter die Glieder der Lokatorenfamilie verteilt, so daß solche Geschlechter einen persönlich sehr starken Einfluß auf ihr Weichbild auszuüben vermochten, ganz abgesehen von den üblichen, bedeutenden Vorrechten, die durch den Aufbau eines Stadt-Land-Bezirkes zu gewinnen waren: Zinse, Gerichtsgefälle, Einnahmen aus Schänken, Brot- und Fleischbänken, Mühlen und aus dem umfangreichen Grundbesitz, der durch die Zuweisung von Freihufen zusammenkam. Zum anderen vergrößerten diese Lokatorenfamilien durch die Förderung der Dorfsiedlung auch die bürgerlichen Warenumsätze in den Städten. Diese, man möchte fast sagen, großwirtschaftlich arbeitenden Siedlungsunternehmer erhielten als Gründer ihrer Weichbildstädte in diesen das Schultheißenamt oder, wie es seit etwa 1250 hieß, die Erbvogtei, das Stadtgericht. Mit diesem Amt verband sich in vielen Fällen, vorerst sei das hier nur angedeutet, die Vogtei über den Landbezirk, die Hochgerichtsbarkeit über das Weichbild, den ganzen von ihnen besiedelten Bezirk. Wie bei den von Einzellokatoren ausgesetzten Dörfern lag auch bei den Weichbilddörfern die Niedergerichtsbarkeit in der Hand von Schulzen, für die jedoch – und das ist entscheidend – das Vogteigericht in der Stadt rechtweisend blieb. So einte alle Siedler im Weichbild, in der Stadt wie auf den Dörfern, ein deutsches Stadtrecht. Meist war es das Magdeburger, das später in Schlesien mit Erweiterungen und Veränderungen durch verwandte, von deutschen Zuzüglern aus der Heimat mitgebrachte Rechtsformen auch als Neumarkter⁵⁶⁾, Breslauer, Löwenberger oder nach einer anderen Stadt benanntes Recht bezeichnet wurde. Schon für die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts

54) Ders., Die Verfassung im Mittelalter, in: Geschichte Schlesiens, I, hrsg. von H. Aubin u. a., Breslau 1938, S. 266.

55) Schl. Reg. 1168 (1263); PFITZNER, Bistumsland, S. 404.

56) E. SANDOW, Das Halle-Neumarkter Recht, Deutschrechtl. Forsch. 4, Stuttgart 1932.

wissen wir, daß Neumarkter Recht auch für Dörfer in der Umgebung dieser Stadt galt. Die Ausweitung des Begriffs »Stadtrecht« wurde so geläufig, daß seine Erläuterung in den Urkunden meist überflüssig erschien. Die Gruppen der nach gleichem Stadtrecht ausgesetzten Orte blieben durch festen Rechtszug mit der Muttergemeinde verbunden, wodurch eine große Stetigkeit der neuen Rechtsordnungen erzielt worden ist.

III.

Nach polnischem Recht war der Herzog oberster Richter und sein Gericht uneingeschränkt zuständig⁵⁷⁾, praktisch unterstand aber, vor allem in Strafsachen, die freie und hörige Bevölkerung des Landes den Kastellanen, soweit nicht einzelne Familien oder Personen das Recht bevorzugten Gerichtsstandes vor dem Herzog in Anspruch nehmen konnten oder einzelne Dörfer vom Kastellaneigericht eximiert und an ihre Grundherren gewiesen waren. Die Bildung gerichtlicher Immunitäten scheint zu Ausgang des 12. Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches mehr gewesen zu sein. Bei einer bald nach der Gründung des Zisterzienserklosters Trebnitz von dem Herzog 1208 verfüigten weiteren Ausstattung mit Grundbesitz und Hintersassen ist von Deutschen nicht die Rede. Dem Kloster wurde eigene Gerichtsbarkeit zugesichert, nur schwere Fälle behielt der Herzog sich oder seinem Kastellan in Breslau vor⁵⁸⁾. Das ist die gleiche Rechtslage, wie sie 1221 durch ein Lokationsprivileg für die Gastsiedler des Breslauer Augustinerchorherrenstiftes geschaffen wurde, wobei die Regelung des Rechtszuges der auf den Klostergütern angesetzten deutschen Ansiedler erfolgte⁵⁹⁾. Für beide Klöster gab der Herzog die Hochgerichtsbarkeit⁶⁰⁾ nicht aus der Hand, überließ ihnen aber die Niedergerichtsbarkeit, die sie durch einen Schultheißen ausüben mußten. Machten sich Appellationen notwendig, dann gingen diese gleichfalls an den Herzog. 1228 wurde noch einmal in drei verschiedenen Fällen vom Herzog in gleicher Weise verfügt⁶¹⁾. Aber auch dieses hier nur knapp angedeutete Recht der Kastellane, den Herzog bei der Entscheidung über Rechtsfälle deutscher Bauern zu vertreten, erlosch bald, und noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts war die Befreiung der deutschen Dörfer von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des polnischen Kastellaneigerichts völlig selbstverständlich und allgemein⁶²⁾. Die weitere Entwicklung dieser

57) v. LOESCH, Verfassung im Mittelalter, S. 253.

58) Schl. Reg. 127 in Ergänzung zu Nr. 94 (1203). Dazu H. APPELT, Die Echtheit der Trebnitzer Gründungsurkunden 1203/18, Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 71, 1937, S. 1 ff.

59) Schl. Reg. 233. S. oben S. 94.

60) *Causas capitales*, ebda., ergänzt in Schl. Reg. 234; TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 5: *ut sunt homicidium et plage gladiatorum et cultellorum, que mortem minari videbuntur*.

61) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 12 (Polsnitz); 10 (Klein-Oels); Schl. Reg. 329 (Sarsisk).

62) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 11, 26, 34, 39 u. 49.

Gerichte gehört nicht in den Zusammenhang unserer Darstellung⁶³). Es genügt deshalb der Hinweis, daß durch die zahlreichen Ausnahmen der von den Fürsten an geistliche Stifter geschenkten oder nach deutschem Recht ausgesetzten Dörfer und Städte von der Gerichtsbarkeit der Kastellane deren rechtliche Befugnisse immer mehr eingeengt, nach und nach bis auf wenige zu ihren Burgen gehörige polnische Dörfer beschränkt wurden und schließlich die Kastellanegerichte ganz verschwanden⁶⁴). Im Herzogtum Oppeln war das schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Fall, wo, ohne daß deutsches Recht verliehen worden wäre, durch herzogliche Klosterprivilegien die Gerichtsbarkeit des Kastellans beseitigt worden ist⁶⁵). Das Amt des Kastellans blieb freilich noch länger bestehen, auch in den Herzogtümern Cosel-Beuthen und Ratibor⁶⁶).

Nicht so sehr die Gründung einzelner deutscher Dörfer, die zunächst noch Inseln deutschen Rechts inmitten der Kastellaneien blieben, als vielmehr die Aussetzung ganzer Weichbilder hatte die Entstehung deutscher Landgerichtsbezirke zur Folge. Das waren, in bis dahin nicht oder nur ganz dünn besiedelten Gegenden, Neuschöpfungen oder, wenn die Weichbilder durch Rechtsumsetzung polnischer Dörfer gebildet wurden, Exemtionen vom polnischen Landgericht, doch lag in keinem Fall eine sachliche Anknüpfung an diese vor. Außerdem bestanden Kastellanegericht und deutsches Landgericht teilweise für kurze Zeit noch nebeneinander. Deutsche Landvögte als Leiter der Landgerichte lassen sich erstmals im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts nachweisen, für Neumarkt (1229), wo es sich offenbar um einen herzoglichen Amtsträger handelte⁶⁷), für das größte und wichtigste Weichbild des Breslauer Bistumslandes, Neißة (1223)⁶⁸), das nach dem Recht von Neumarkt eingerichtet, ebenfalls die Ämtertrennung zwischen Stadtschultheiß und Landvogt übernahm, ihre Vereinigung in Personalunion aber zuließ⁶⁹); außerdem ist zur gleichen Zeit auch ein Weichbildlokator nachzuweisen, der beide Ämter auf sich vereinigte (Bischofstal = Ujest 1223)⁷⁰). Diese Form wurde besonders auf den bischöflichen Besitzungen üblich. In Ziegenhals (1268) und Weidenau (1268, erneuert 1291)⁷¹) sowie in den beiden

63) F. MATUSZKIEWICZ, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung des Fürstentums Glogau, Darst. u. Quellen zur schles. Gesch. 13, 1911, S. 3 ff.: Die polnische Gerichtsverfassung vor und in der Kolonisationsepoche.

64) v. LOESCH, Weichbildverfassung, S. 317.

65) Ders., Verfassung im Mittelalter, S. 254.

66) J. ANDERS, Der Übergang vom polnischen zum deutschen Recht in den Herzogtümern Oppeln, Cosel-Beuthen und Ratibor im 13. und 14. Jh., iur. Diss. Greifswald 1940, S. 28.

67) UB Breslau, Nr. 8; Schl. Reg. 343. APPELT, Vinzenzstift, S. 228, nimmt schon für 1223 und 1228 die Tätigkeit eines Vogtes an.

68) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 7.

69) Schl. Reg. 503 (1237).

70) S. oben S. 94 f.

71) Schl. Reg. 1296, 2197; v. LOESCH, Weichbildverfassung, S. 318.

72) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 33; Schl. Reg. 710, 790; PFITZNER, S. 236.

außerhalb des Bistumslandes gelegenen Weichbildern Wansen und Zirkwitz (1250, 1252)⁷²⁾ erscheint der Stadtrichter zugleich als Landvogt. Dagegen ist in Ottmachau der Sitz eines Landgerichtes bedeutend früher nachzuweisen als das Stadtschultheißenamt⁷³⁾.

Es finden sich weiterhin Beispiele dafür, daß auch die Herzöge Stadtscholtisei und Landrichteramt miteinander verbanden. Als ein Unternehmer 1233 die landesherrliche Genehmigung zur Gründung von Naumburg am Queis erhielt, wurde ihm das Erbgericht in der Stadt verliehen und dieser gleichzeitig die Obergerichtsbarkeit über 11 Dörfer zugewiesen⁷⁴⁾. Heinrich v. Loesch hat 1938 die Vermutung ausgesprochen⁷⁵⁾, daß die Herzöge in der Regel zunächst dem Erbrichter der Stadt zugleich das höhere Gericht über die Dörfer des Weichbildes anvertrauten. Dem wird man zustimmen können. Offen und fraglich bleibt nur, ob der Beauftragte einen Anspruch auf dauernden, d. h. lebenslänglichen oder gar erblichen Besitz dieses Gerichtes erhielt. 1261 ist zum ersten Mal die eindeutige Bezeichnung *advocatus provincialis* in einer herzoglichen Urkunde nachweisbar⁷⁶⁾, seitdem mehren sich die Belege für Landvögte oder Landrichter schnell, deren Amt, nunmehr getrennt von dem des städtischen Erbvogtes, in fast allen schlesischen Weichbildern festzustellen ist. Untersuchungen über die Träger dieses Amtes haben gezeigt, daß sie fast ebenso zahlreich wie aus dem angesehenen Bürgertum aus den Kreisen der Dorfschulzen gekommen sind. Der Aufstieg von der Dorfscholtisei zur Landvogtei war demnach ohne weiteres möglich. Während aber das Richteramt in der Stadt erblich wurde, scheint die Landvogtei ihren Amtscharakter immer behalten zu haben. Im Neiße Bistumsland, wo sich die Verhältnisse besonders gut überblicken lassen, fällt auf, daß die Amtsinhaber verhältnismäßig rasch wechselten; es mag bei dem geistlichen Gerichtsherrn das Bestreben ausschlaggebend gewesen sein, keine Entwicklung aufkommen zu lassen, die seiner Macht bedrohlich werden konnte⁷⁷⁾.

Gerichtsort des Landgerichtes war, von einigen Ausnahmen abgesehen, anfänglich die Weichbildstadt. Bei der Erneuerung des Gründungsprivilegs von Weidenau 1291 wurden die Schultheißen und Bauern der Dörfer des Bezirks verpflichtet, dreimal im Jahr in dieser Stadt am Lanning, *provinciale iudicium*, teilzunehmen⁷⁸⁾. In anderen schlesischen Städten, so in Landeshut, Greiffenberg, Bolkenhain, Frankenstein und Bunzlau, waren die echten Dinge zugleich Rügetermine, zu denen aus jedem Dorf des Weichbildes der Schultheiß mit zwei Schöffen erscheinen und landschädliche Leute wegen ihrer Verbrechen rügen mußten. Es ist nicht anzunehmen, daß sich die Land-

73) v. LOESCH, Rezension von Pfitzner, ZSRG, GA, 48, 1928, S. 581.

74) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 14; Gründungserneuerung von Bernstadt 1266, ebd. Nr. 60.

75) v. LOESCH, Weichbildverfassung, S. 320.

76) MEINARDUS, Neumaekter Rechtsbuch, S. 382, Nr. 39; v. LOESCH, ebda. S. 321.

77) So PFITZNER, S. 238.

78) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 84; Schl. Reg. 2197.

gerichtsbarkeit in der Weichbildstadt auf die althergebrachten drei echten Dinge im Jahr beschränkt haben soll, doch fehlt die Überlieferung, um in dieser Frage zu einer sicheren Entscheidung zu kommen⁷⁹⁾. Fest steht nur, daß die Ausnahmen allmählich zur Regel wurden: seit dem 14. Jahrhundert läßt sich in immer stärkerem Maße beobachten, daß die Weichbildgerichte der Landvögte in Dörfern stattfanden. Es vollzog sich demnach die Verlegung der Landgerichtsbarkeit von der Stadt auf das Dorf. Schon 1225 wurde von dem Herzog verfügt, daß sein Richter in dem Markort Zülz als Landvogt todeswürdige, in dem Dorfe Kostenthal begangene Verbrechen entweder in dem Weichbildvorort Zülz oder in dem genannten Dorfe aburteilen sollte⁸⁰⁾. Nach einem neun Jahre jüngeren, der Sache nach völlig gleichartigen Privileg hatte der Erbvogt von Ohlau derartige Verbrechen in dem Tatort Thomaskirch zu richten⁸¹⁾. Die Bewegung, die Landgerichte in die Dörfer zu verlegen, traf offenbar auf den Widerstand der Städte. Das Privileg für Weidenau (1291) sah ausdrücklich die Bestimmung vor, daß die höhere Gerichtsbarkeit über den Weichbildbezirk in der Stadt ausgeübt werden sollte, *et non aliunde*, d. h. *non in villis*⁸²⁾. Der Zug aufs Land war jedoch stärker. 1341 erteilte König Johann von Böhmen der Ritterschaft im Weichbild Neumarkt einen Freibrief über die Verminderung der Grundsteuern und der Gerichtsgefälle⁸³⁾. Dabei erfolgte, wie es heißt nach den Gewohnheiten des Breslauer Landes, eine Verteilung des dem Landvogte zustehenden Gewettes und u. a. die Bestimmung, ein Drittel seiner Einkünfte dem Schultheiß abzutreten, in dessen Dorf der Landvogt das Landgericht abgehalten hatte. Der Wechsel des Gerichtsortes beim Zusammentritt des Landgerichts muß demnach zu dieser Zeit selbstverständlich gewesen sein.

Nicht so deutlich wie die Einrichtung der Landvogtei ist die Zusammensetzung des urteilfindenden Teils, der Schöffen. Es ist angenommen worden⁸⁴⁾, daß die Herzöge zunächst bei Streitigkeiten nach deutschem Recht, entsprechend dem Stande des Beklagten, Ritter, Bürger oder Dorfschultheißen zu Urteilern berufen hätten, doch findet sich dafür kein Beispiel. Die ältesten Zeugnisse beweisen eher das Gegenteil. Die Veräußerung einer Lokatorenhufe in einem Dorfe des Namslauer Weichbildes erfolgte 1295 im Beisein von fünf Landschöffen, von denen drei als Dorfschultheißen, zwei als Namslauer Bürger festgestellt werden konnten⁸⁵⁾. In Landeshut richteten noch 1334 die von den Schultheißen und je zwei Schöffen der einzelnen Weichbilddörfer gerügten Vergehen, mithin solche der Dorfbewohner, die Bürger der Weichbildstadt, d. h., daß im

79) v. LOESCH, ebda. S. 324 ff.; Ders., Verfassung im Mittelalter, S. 290.

80) Schl. Reg. 292; s. oben S. 95.

81) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 15.

82) v. LOESCH, Weichbildverfassung, S. 327.

83) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 152; MEINARDUS, Neumarkter Rechtsbuch, S. 233 f., Nr. 26.

84) F. RACHFAHL, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege, Staats- u. sozialwiss. Forsch. 13/1, Leipzig 1894, S. 72.

85) v. LOESCH, ebda. S. 329 f.

Landgericht von Stadtschöffen Recht gesprochen wurde⁸⁶). Wie in Namslau war auch im Bistumsland Neiße die Landschöffenbank ständisch gemischt, aber gegenüber dort zahlenmäßig um zwei Beisitzer stärker besetzt (7). Hier wissen wir, daß die Schöffen vom Bischof ernannt wurden, Bürger der Stadt und Dorfschulzen kamen für das Amt in Betracht⁸⁷).

Es bedarf noch eines Wortes über die Zuständigkeit des Landgerichts, um eine Möglichkeit zur sachlichen Abgrenzung der Kompetenzen des Dorfgerichtes zu finden. Der Landvogt war, wie es schon sein Name ausdrückt, Richter für die ländliche Bevölkerung im Weichbild, und zwar Hoch- und Blutrichter über die Bauern und ihr Gesinde, nicht über den Adel. Vor sein und der Landschöffen Gericht gehörten außerdem alle Klagen gegen Personen, die von den Dorfgerichten eximiert waren. Das galt auch für die Dorfschultheißen. Die Zuständigkeit des Landgerichts erstreckte sich weiterhin auf Schuldklagen gegen den Adel. Berufungen vom Dorf- an das Landgericht scheinen allein von der Erlegung des Zuggeldes abhängig gewesen zu sein⁸⁸), auch bestand die Möglichkeit, einen Fall vom Stadtgericht vor das Landgericht zu ziehen⁸⁹). Nicht in Zusammenhang mit dem in den schlesischen Weichbildstädten dreimal im Jahr von dem Landvogt abgehaltenen echten, ungebundenen Ding für Hochgerichtsangelegenheiten in Stadt und Weichbild, dem er auch dann vorstand, wenn der Erbvogt der Stadt über die gleichen hochrichterlichen Befugnisse verfügte, ist das ländliche Dreiding zu bringen, an dem der Landvogt gelegentlich ebenfalls teilnahm.

Das Dreiding wurde, wie die echten Dinge, dreimal im Jahre ungebunden zu feststehenden Terminen abgehalten, war aber ein Niedergericht. Gerichtsherr war der Grundherr eines Dorfes und sein beauftragter Richter der Dorfschulze⁹⁰). Landvögte fungierten, wenn sie an diesem Dreiding teilnahmen, nicht als Hochrichter, und Leiter des Gerichts waren sie lediglich in solchen Fällen, in denen dem Landesherrn zugleich die Grundherrschaft zustand, vor allem bei Dörfern, die zum Eigenbesitz der Herzöge oder des Bischofs gehörten. Die Landvögte amtierten dann in Vertretung des Grundherrn als Niederrichter. Ein Weidenauer Vogteiprivileg von 1291 grenzt die Zuständigkeit dieses Gerichtes ab⁹¹) auf niedere Straffälle, Grenzstreitigkeiten, Gebietsverletzungen, strittige Grundstücksübertragungen unter der Voraussetzung,

86) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 144, § 4.

87) v. LOESCH, ebda. S. 331.

88) Ein vom Dorfgericht in Wüstendorf 1349 gefälltes Urteil über Erbansprüche am Kretscham wird auf freiwilliges Verlangen vom Landgericht Breslau bestätigt, Urk. s. Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 7, 1866, S. 169 f. Ähnliches Verfahren beim Übergang der Rechte am Kretscham in Domschau 1420, Urkunden schlesischer Dörfer, hrsg. v. A. MEITZEN, Cod. dipl. Silesiae 4, 1863, S. 46, Nr. 77.

89) v. LOESCH, ebda. S. 333.

90) MATUSZKIEWICZ, S. 25 ff.; F. FRAUENSTÄDT, Das schlesische Dreiding, Jb. f. Nationalök. u. Statistik 65, 3. F. 10, 1895, S. 232 ff.

91) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 84; PFITZNER, S. 242.

daß sie der Dorfschultheiß nicht selbst entscheiden kann oder will. Mißstände im Dorf, Beschwerden des Schulzen, Klagen der Dorfbewohner gegen ihn oder untereinander kamen, wenn im Dorfgericht keine Einigung erzielt worden war, vor das grundherrliche Dreiding. In diesem Gericht saßen neben dem Landvogt als Vertreter des Grundherrn der Schultheiß und die Dorfschöffen, es war im Grunde die Berufungsinstanz des Dorfgerichtes für Niedergerichtsfälle und Privatklagen.

Damit sind bereits Hinweise auf den Charakter der Dorfgerichte gegeben. Es hat sich gezeigt, daß das Recht der Stadt in Schlesien anfänglich für die Urteile des Landgerichts maßgebend war, was einer direkten Einwirkung auf die Dorfgerichte gleichkam, um so mehr, als diese ihr Recht in der Weichbildstadt zu erfragen hatten. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte sich dieses Verfahren herausgebildet. Das Lokationsprivileg für Brieg bestimmte 1250, daß alle Dörfer innerhalb einer Meile ihre Rechte in dieser Stadt erfragen sollten⁹²). Weitere Zeugnisse liegen für die Weichbilder Goldberg (1292), Liegnitz (1302), Landeshut (1334), Mittelwalde (b. Glatz 1358) vor, und für andere kann gleiches Herkommen erschlossen werden⁹³). So war auch im Breslauer Bistumsland für alle diesem zugehörigen deutschen Dörfer seit 1290 der Oberhof in Neiße die oberste Instanz⁹⁴). Die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über die Dörfer stand, wie schon ausgeführt worden ist, dem Landvogt zu, solange, bis seine Rechte der bäuerlichen, nichtadligen Bevölkerung gegenüber dahinschmolzen durch das Aufkommen der grundherrlichen Gewalten des Adels und geistlicher Anstalten. Den äußeren Anlaß bot die Übertragung der Obergerichte an die Grundherren, die im herzoglichen Schlesien früher einsetzte als im Herrschaftsbereich des Breslauer Bischofs, im Laufe des 14. Jahrhunderts aber bereits üblich war und zum Zerfall der Landvogteien führte⁹⁵). Als Folge dieser Entwicklung kam dann vielfach dem ländlichen Dreiding eine Funktion als grundherrschaftliches Hochgericht zu⁹⁶). Davon wurden jedoch die Weichbilddörfer nicht betroffen. Von der Obergerichtsbarkeit eines Landvogtes ohnehin eximiert, unterstanden sie weiterhin in Fällen über Haupt und Hand dem Richterspruch eines Stadtvogtes⁹⁷).

Das Dorfgericht unter der Leitung des Schultheißen war fester Bestandteil jedes deutschrechtlichen Dorfes seit seiner Aussetzung; die Übertragung der Erbscholtisei an den Lokator gehörte zu den mit regelmäßiger Selbstverständlichkeit ihm für seine

92) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 32; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 80; Schl. Reg. 709. S. auch A. SCHAUBE, Urkundliche Geschichte der Gründung und ersten Entwicklung der deutschen Stadt Brieg, Breslau 1934, S. 5 ff.; v. LOESCH, ebda. S. 333, Anm. 3.

93) v. LOESCH, ebda. S. 334 mit entsprechenden Belegen.

94) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 83; PFITZNER, S. 244.

95) G. BOBERTAG, Die Gerichte und Gerichtsbücher des Fürstentums Breslau, Zs. Ver. Gesch. Schlesiens 7, 1866, S. 114.

96) F. RACHFAHL, Zur Geschichte der Grundherrschaft in Schlesien, ZSRG, GA, 16, 1895, S. 151.

97) MATUSZKIEWICZ, S. 61.

Ansiedlungstätigkeit gewährten Vergünstigungen. Der dörfliche Siedelplatz in der Größe der ausgetanen Hufen galt damit von Anfang an als Bezirk des Dorfgerichts, und es war ebensowenig strittig, daß sich die Kompetenz dieses Gerichtes auf Fälle der niederen Gerichtsbarkeit erstreckte. Es war seiner Herkunft nach staatlichen Ursprungs, mit einer autonomen Korporationsgewalt der Gemeinde hatte es nichts zu tun⁹⁸⁾. Die Niedergerichtsbarkeit wurde beim Beginn der deutschen Besiedlung Schlesiens vom Landesherrn – Herzog oder Bischof – verliehen⁹⁹⁾, später galt sie als selbstverständliches grundherrliches Recht, das keiner weiteren ausdrücklichen Verleihung bedurfte. Besitzüberlassungen seitens des Herzogs an Klöster erwähnen deshalb die Niedergerichtsbarkeit in der Regel nicht, setzten aber daraufhin diese Anstalten Dörfer zur Lokation aus, dann verfügten sie über die entsprechenden Rechte und delegierten sie weiter. Erhielten adlige Herren Land zu grundherrlichem Recht, so schloß das, wie einige Male ausdrücklich gesagt wird, die *minora iudicia* in sich ein¹⁰⁰⁾. Betätigten sie sich selbst als Lokatoren, dann standen ihnen auch die Schulzenrechte zu, und in Dörfern, an denen mehrere Grundherren teilhatten, ist das Dorfgericht zwischen ihnen geteilt gewesen, in dem Sinne, daß sie abwechselnd die Schulzenrechte ausübten. Üblich war das freilich nicht, in der Regel übertrugen die Grundherren die Lokation ebenso wie Herzog, Bischof oder geistliche Anstalten an Unternehmer, so wie jener Ritter Hermann von Eichelburne, der sich 1310 für dieses Geschäft einen zahlungskräftigen Bürger von Neiße, den Fleischhauer Siegfried aussuchte¹⁰¹⁾. Nur in den vermutlich nicht sehr häufigen Fällen, wo sich Grundherren selbst als Siedlungsunternehmer betätigt und das Schulzengericht übernommen hatten, bestand ein unmittelbarer und persönlicher Zusammenhang zwischen Ortsgrundherrschaft und niederer Dorfgerichtsbarkeit. Der bei weitem üblichere Brauch, die Aussetzung eines Dorfes von seiten der Grundherrschaft einem Lokator zu überlassen, der das Dorfgericht erblich erhielt, beschränkte auf die Dauer die Einwirkung des Grundherrn auf die gerichtlichen Verhältnisse im Dorfe auf seine Teilnahme am Dreiding. Deshalb ist die Bestellung von Setzschulzen durch die Grundherrschaft anfangs nicht möglich gewesen. Andererseits fehlte aber auch die freie Wahl des Dorfrichters durch die Dorfgenossen in Schlesien völlig¹⁰²⁾. Erst im späteren Mittelalter, als das ursprünglich

98) RACHFAHL, Grundherrschaft, S. 141.

99) Bei der Befreiung der Dörfer des Heiliggeisthospitals in Breslau von Auflagen behielt sich Herzog Heinrich IV. 1277 den Richtspruch über die *causae criminales* vor, bestimmte aber weiter: »*alias vero omnes causas preposito dicti hospitalis concedimus et committimus in perpetuo iudicandas*«, UB Breslau, S. 47; Schl. Reg. 1546.

100) Hinweise von 1248 und 1249 bei PFITZNER, S. 406. Noch bei der Neuaussetzung von Domschau, die Karl IV. als Herzog von Breslau 1350 genehmigte, wurde dem Grundherrn das Recht erteilt, in dem Dorf »*scultetum . . . constituere et locare*«, Cod. dipl. Silesiae 4, S. 16, Nr. 20.

101) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 110; Schl. Reg. 3107.

102) v. LOESCH, Verfassung im Mittelalter, S. 284.

landesherrliche Niedergericht als Pertinenz an die Rittergüter übergang, wurde es mit der wachsenden Gewalt der adligen Ortsgrundherren immer häufiger Brauch, ihren Dörfern Schulzen zu setzen. Wenn nur ein Teil der Bauerngüter im Dorfe mit ihren Hufen an ein Rittergut übergang, ist nicht selten für diesen neuen Besitz von der Guts-herrschaft ein Setzschulze bestimmt worden, wodurch eine Einengung der Befugnisse des weiter amtierenden Erbschulzen erfolgte. Ging ein Dorf unter Auskaufung des Erbschulzengutes an mehrere adlige Besitzer, dann sind häufig auch mehrere Schulzen gesetzt worden. 1439 brachte Hans von Profen die Scholtisei in dem Niederdorf Peterwitz, Kr. Jauer, durch Kauf an sich. 1455 bestanden bereits mehrere grundherrliche Anteile in dem Dorf, und um 1470 gab es wohl schon mehrere Schulzen. 1527 übten drei Schulzen in verschiedenen Ortsteilen ihre Befugnisse aus, die grundherrliche Realteilung hatte die ursprüngliche Einheit der dörflichen Gerichtsverfassung zerstört und an ihre Stelle verschiedene Gerichtsbezirke gesetzt. Trotzdem gab es bis zum Ausgang des Jahrhunderts noch eine gemeindliche Einheit des Dorfes, die sich in der gemeinsamen Versammlung vor dem Dreiding ausdrückte¹⁰³⁾.

Das Urteilerkollegium im Dorfgericht bildeten, wie in allen deutschen Gerichten in Schlesien, die Schöffen, in der Regel sieben, die seit 1271 nachgewiesen werden können¹⁰⁴⁾. Wir wissen jedoch nicht, ob ihre Wahl aus dem Kreis der Dorfgenossen oder eine Ernennung durch den Grundherrn oder den Schulzen erfolgte¹⁰⁵⁾. Über die Zuständigkeit dieses Gerichts ist nach dem bereits Gesagten nur noch wenig hin-

103) Waldtraut MEYER, Gemeinde, Erbherrschaft und Staat im Rechtsleben des schlesischen Dorfes vom 16. bis 19. Jh., dargestellt auf Grund von Schöppenbüchern an Beispielen aus Nieder- und Oberschlesien. Phil. Diss. Breslau 1944, Bl. 77 ff. mit Belegen. Das wohl einzige noch erhaltene Exemplar dieser bloß in wenigen Stücken maschinenschriftlich vervielfältigten Arbeit wurde von der Universitätsbibliothek Breslau freundlicherweise zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

104) Cod. dipl. Silesiae 4 (MEITZEN), S. 17 für die Landgerichte; für die Dorfgerichte s. die Urkunden dieser Sammlung. ANDERS, Übergang vom polnischen zum deutschen Recht, S. 46 f. 105) In der südlichen Oberlausitz, in den Zittauer Ratsdörfern, war die Zahl der Dorfschöffen abhängig von der Größe der Gemeinde. Außerdem wurde, wenigstens bis in die zweite Hälfte des 16. Jh., die Schöffenbank jährlich erneuert, im Gegensatz zu dem auf die Lebensdauer seines Trägers, mindestens aber auf die Dauer des Eigentums am Kretscham dinglich gebundenen Richteramt, F. W. MITTER, Die Grundlagen der Gerichtsverfassung und das Eheding der Zittauer Ratsdörfer vom Beginn des 16. bis zum Ende des 18. Jh., Sächs. Forschungsinstitute in Leipzig, Rechtsgesch. Abh. I, 1928, S. 13, 36, 116 ff., 123 ff. Für andere Teile der Oberlausitz wies schon H. KNOTHE, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften, Neues Laus. Mag. 61, 1885, S. 212, darauf hin, daß die Bauern eines Dorfes die Schöffen ursprünglich für ein Jahr wählten, ihre Zahl aber recht verschieden gewesen ist. Dagegen hat RACHFAHL, Grundherrschaft, S. 143, ohne dafür Belege beibringen zu können, angenommen, daß die Schöffen von den Gerichtsherren, ursprünglich vom Landesherrn, später vom Grundherrn »oder ihren bevollmächtigten Beamten, vielleicht unter einer gewissen Mitwirkung der Gerichtsgemeinde ernannt wurden, und zwar auf Lebenszeit«.

zuzufügen. Die niedere Gerichtsbarkeit beschränkte sich auf Urteilen und Richten über leichte Straffälle, doch kam es vor, daß auch entschieden wurde, wenn Blut vergossen worden war, allerdings stand nur ausnahmsweise das Gericht um die Hand zu ¹⁰⁶). Eine umfangreiche Tätigkeit übten Schulze und Schöffen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus: Güterauflassungen, Schenkungen, Erbzinsbestellungen, Testamentsvollstreckungen mußten vor ihnen bezeugt werden. Außerdem hatten sie strittige Bagatellsachen zu richten, oftmals auch Angelegenheiten der Dorfgenossenschaft zu regeln: Entscheidung von Streitigkeiten um Überfahrtsrechte in der Flur, Festsetzung von Aussaat und Ernteterminen, Abgrenzung von Weidegründen, Viehtriften und manches andere mehr ¹⁰⁷).

IV.

Den Erfolg der Lokation von Einzelsiedlungen und Weichbildern setzten Genehmigung und Planung durch herrschaftliche Gewalten voraus, machten ihn aber ausschließlich abhängig von der Arbeitskraft und dem Gemeinschaftsbewußtsein der Bauern, ohne die ein Dorf aufzubauen und den Zweck seiner Aussetzung zu erreichen nicht möglich war. Dabei erscheinen von Anfang an Herrschaft und dörfliche Genossenschaft miteinander verbunden nach Formen des deutschen Rechts, wie das die Organisation der Gerichtsverhältnisse deutlich erkennen läßt. Dagegen ist nach den Quellen das innere Leben in den Dörfern nicht so eindeutig zu fassen. Immerhin sind einige Beobachtungen möglich, die Hinweise auf die Eigenart der schlesischen Landgemeinde in ihrer Anfangszeit erlauben.

Das Besitzrecht der deutschen und deutschrechtlichen Bauern war gleich dem der Bürger gut. Es ließ die persönliche Freiheit unangetastet. Nach freiem Willen entschlossen sie sich zur Siedlung, sprachen sich mit dem Lokator ab, schlossen sich zu einer Siedlergemeinschaft zusammen und wählten mit dem Entschluß zur Ansetzung freiwillig ihren Grundherrn. Vermutlich konnten sie ihn, auch gegen seinen Willen, wieder verlassen, wenn die Ansiedlungsbedingungen den Zusagen nicht entsprachen. Es findet sich bezeichnenderweise nur ein Zeugnis mit einer Beschränkung der Abzugsfreiheit, und zwar schon für sehr frühe Zeit. In Hundsfeld bei Breslau wurden Deutsche vor 1206 auf Herzogsland unter der Bedingung angesetzt, daß keiner wegziehen dürfe, ohne einen Nachfolger zu stellen, der bereit war, in die Verpflichtungen

106) Schl. Reg. 1187 (1264), 1327 (1269), 1509 (1276).

107) Cod. dipl. Silesiae 4 (MEITZEN), S. 60, Nr. 114 (1453, Schuldbekanntnis); S. 88, Nr. 168 (1555, Testamentserklärung); S. 144, Nr. 14 (1354, Rechte und Pflichten des Schulzen gegenüber Herrschaft und Gemeinde); S. 305, Nr. 17 (1484, Dorfschöffenbrief über Besitzübergabe); S. 306, Nr. 18 (1494, Schulzenpflichten). TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 144 (1334, Pflicht der Dorfschöffen, in der Weichbildstadt »rechtes Maß« zu erfragen).

des Abzugswilligen einzutreten¹⁰⁸⁾. Diese Bestimmung erscheint für die Anfangszeit der deutschen Besiedlung Schlesiens durchaus verständlich und sie mochte entbehrlich werden, seitdem die Siedelbewegung stärker in Gang kam. Es erscheint m. E. aber ebensosehr als ein Zeichen der gewährten persönlichen Freizügigkeit, wenn es keine Beschränkung des Rechts zum freiwilligen Abzug gab. Erst im Anfang des 16. Jahrhunderts trat in dieser Hinsicht eine Rechtsverkümmerng ein¹⁰⁹⁾. Der Lokationsvertrag sicherte den Siedlern das Bodenrecht zu freier Erbleihe, wofür sie einen festen Grundzins zu entrichten hatten. Ihr Gut war frei veräußerlich und vererblich, nur in ganz wenigen nachweisbaren Fällen galt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Genehmigung des Verkaufs zinsbarer Bauerngüter als ein Herrschaftsrecht des Grundherrn. Es ist anzunehmen, daß die Zustimmung nur aus triftigen Gründen versagt werden durfte¹¹⁰⁾.

Nach Ablauf der im Ansiedlungsvertrag festgelegten Freijahre hatten die Siedler dem Grundherrn einen fixierten, jährlich zu entrichtenden Hufenzins zu zahlen¹¹¹⁾. Außer diesem Grundzins kannte das deutsche Recht keine anderen grundherrlichen Lasten. Zur Leistung des Zehnten für die Kirche oder eines Ersatzes für diesen waren die Bauern verpflichtet; die Höhe wurde in den Aussetzungsurkunden gewöhnlich angegeben, obwohl der Zehnte bei den Besitzungen weltlicher Grundherren stets, bei denjenigen geistlicher mitunter einem anderen Berechtigten zustand als dem Urkundenaussteller.

Grundsätzlich galt Befreiung von allen Lasten des polnischen Rechts und Dienstfreiheit, aber das schloß nicht aus, daß gelegentlich Sonderregelungen getroffen wurden, besonders in polnisch besetzt gewesenem, nach deutschem Recht umgelegten Siedelplätzen. So wurde den deutschen Bauern auf der bischöflichen Besetzung Ujest die Pflicht zur Landesverteidigung unter der herzoglichen Fahne, bei auswärtigen Feldzügen die Stellung von drei Geharnischten zur Besetzung einer Burg auferlegt¹¹²⁾, in Polnitz, Kleinoels und Sarsisk den Siedlern bei der Gewährung ihrer Rechte 1228 vom Herzog die Beteiligung am Burgenbau in Notzeiten nicht erlassen¹¹³⁾. Von den deutschberechtigten slawischen Bauern in Zwant bei Neumarkt forderte der Bischof 1256 im Bedarfsfall das Stellen von zwei bespannten Wagen, Fuhrlasten mithin, doch wird ausdrücklich gesagt, daß bis auf diese Ausnahme deutsches Recht, d. h. Lastenfreiheit gelten solle¹¹⁴⁾. Überhaupt ist ein Unterschied in der Rechtsstellung deutscher und deutschberechtigter slawischer Bauern insofern festzustellen, als die polnischen Grund-

108) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 2; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 46; Schl. Reg. 101.

109) v. LOESCH, Verfassung im Mittelalter, S. 281.

110) Ebda.

111) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 12, Polnitz b. Neumarkt 1228, dann oft.

112) Ebda. Nr. 6; KÖTZSCHKE, Quellen, Nr. 48; Schl. Reg. 249.

113) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 12, 11, 10; Schl. Reg. 325, 328 f. S. auch die Rechtsverleihung an die Sandstiftsdörfer 1221, TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 5; Schl. Reg. 233 f.

114) Cod. dipl. Silesiae 4, S. 93; Schl. Reg. 923; PFITZNER, S. 409.

herren das alte Herkommen der Viehabgabe und der Ableistung von Pflugdiensten meistens nicht preisgaben. Klar kommt das in einer Urkunde von 1367 für ein Dorf bei Trebnitz zum Ausdruck, wo der Bischof anlässlich der Rechtsumlegung bestimmte, nach dem Beispiel anderer Dörfer auf die gewohnte Sitte der Pflug- und Handdienste nicht verzichten zu können¹¹⁵⁾.

Diese Beispiele ließen sich vermehren. Sie mögen aber genügen, denn es zeigt sich deutlich genug, daß neben den allgemein verbindlichen Verpflichtungen deutscher und nach deutschem Rechte lebender Bauern, der Leistung von Zins und Zehnt, nach besonderer Satzung von ihnen auch gemessene Dienste in Anspruch genommen worden sind. Sie zu erfüllen, mußten die Dorfgenosser gemeinschaftlich zusammenstehen, und es ist wohl kein Zufall, daß in solchem Zusammenhang, bei der Rechtsumlegung des Dorfes Prietzen im nachmaligen Kreise Oels 1295 die Forderung des adligen Grundherrn, ihm im Bedarfsfalle mit zwei Pferden zu dienen, an die »gemeine« gerichtet wurde¹¹⁶⁾. Damit ist in einer der ältesten in Schlesien geschriebenen deutschen Urkunden der Begriff Gemeinde belegt, bezogen auf die Gemeinschaft der in dem genannten Dorfe lebenden Bauern und ihr Verhältnis zur Ortsherrschaft, zum Grundherrn. Zugleich richtet sich der Blick noch einmal auf den Schulzen, als den Vertreter beider und Vermittler zwischen Gemeinde und Herrschaft. Als Richter im Dorfgericht haben wir ihn kennengelernt, aber das war nur die eine Seite seiner Tätigkeit. Andere Aufgaben wuchsen ihm durch die Gemeindeverwaltung zu. Er hatte den Zins für den Grundherrn und den Zehnten für den dafür Berechtigten einzuziehen, Säumige zu drängen und auf Einhaltung der meistens im Lokationsprivileg genannten Ablieferungstermine zu achten. Wenn der Gemeinde Sonderverpflichtungen auferlegt waren, Herrschaftsführen, Stellung von Grenzwächtern, Baulasten usw., dann mußte er für die rechtzeitige Auswahl und Entsendung der Dorfgenosser und der erforderlichen Spanntiere und Gerätschaften sorgen. Wirkte er hier im Dienste der Herrschaft, so ergab sich anderes im Interesse der Gemeinde.

Das wurde schon bei der Lokation deutlich, als der Unternehmer, dem sich die Siedler freiwillig angeschlossen hatten, die abgemessenen und abgesteckten Hufen *more Theutonico* nach dem Los verteilen mußte. Für Bischofstal ist dieses Vorgehen 1223 sehr eindrucksvoll überliefert¹¹⁷⁾. Zweifellos ist nach der Entscheidung, ob das ausgesetzte deutsche Dorf die Gewohnheiten des flämischen oder fränkischen Rechts anwenden sollte, eine unterschiedliche Einwirkung auf das Gemeindeleben und die Wirksamkeit des Schulzen erfolgt. Denn für die Entwicklung des Gemeinschaftsbewußtseins erwies es sich allerdings als höchst bedeutsam, ob die Äcker des Dorfes als flämische Hufen in Feldbreiten und in Gewannen oder nach fränkischem Brauch als

115) v. LOESCH, *Verfassung im Mittelalter*, S. 281.

116) *Urkundensammlung zur Geschichte des Fürstentums Oels*, Nr. 104.

117) TZSCHOPPE/STENZEL, Nr. 7; KÖTZSCHKE, *Quellen*, Nr. 48: »*in divisione mansorum per sortem more Theutonico*«.

Waldhufen zugemessen wurden. Die Gemengelage der Flurstücke und die gedrängte Bauweise in den Straßen- und Straßenangerdörfern wiesen die Dorfbewohner viel mehr aufeinander an als in den Reihendörfern fränkischer Art, wo der Bauer Wohnstatt, Feld, Weide und Wald geschlossen auf seiner Hufe beisammen hatte. Er bedurfte keiner Verabredungen mit seinen Nachbarn über Weidegerechtsame, wie das im Gewandorf notwendig war, wo nach flämischem Brauch die gemeinsame Stoppelweide über die gesamte Dorfflur ging. Die Gewinnflur verlangte außerdem einen gemeindlichen Anbauplan, gleichzeitig Beginn und Abschluß von Saat und Ernte aller Hufen. In einem solchen Dorf waren verständlicherweise die Aufgaben des Schulzen für die Gemeinde umfangreicher als in den viel mehr auf individuelle Wirtschaftsweise der Bauern gestellten Waldhufendörfern.

Gemeindebesitz blieb in Schlesien bescheiden, meist beschränkt auf wenige Auenländereien, und gemeinsame Waldmarken mehrerer Dörfer, wie im Westen, gab es überhaupt nicht. Es fehlen deshalb auch, soweit wir sehen, Organe für die Verwaltung dörfllichen Gemeineigens. Die Gemeindelasten scheinen sich in durchaus erträglichen Grenzen gehalten zu haben. Eine Urkunde für ein Dorf bei Namslau bezeichnet es 1295 als nach allgemeinem Recht üblich, daß die Dorfgenossen die Ausgaben für die Kirche (Baulast und Kirchengerate), für den Schmied und den Hirten tragen¹¹⁸⁾. Verpflichtung bestand für alle Bauern zur Übernahme des Schöffenamtes und zum Besuch der Gemeindedinge¹¹⁹⁾. Die klare Ordnung der rechtlichen Verhältnisse in den Dörfern und ihrer Stellung zur Grundherrschaft machten es für diese überflüssig, periodisch ihr Recht zu erfragen. Es fehlt deshalb in Schlesien an Dorfordnungen und Weistümern. Schöffebücher gehen nicht über das 15. Jahrhundert zurück, doch ist noch keins davon ediert worden¹²⁰⁾.

118) Schl. Reg. 2351.

119) Verwiesen sei aus der benachbarten Oberlausitz auf die Olbersdorfer Gemeindevillkür von 1485, MITTER, Gerichtsverfassung der Zittauer Ratsdörfer, S. 151 f.

120) v. LOESCH, Verfassung im Mittelalter, S. 285; K. G. BRUCHMANN, Die schlesischen Schöffebücher und ihre Verzeichnung, Schles. Gesch. Bl. 1939, Nr. 4; W. MEYER, Gemeinde, Erbherrschaft und Staat im Rechtsleben des schles. Dorfes, Bl. 5 ff. – Doch darf auf das deutschsprachige Schöffebuch einer vor 1381 von schlesischen Siedlern nach Magdeburger Recht angelegten Gemeinde verwiesen werden, die zu der im Karpathenvorland, westlich des San gelegenen deutschrechtlichen Lańcuter (Landeshuter) Grundherrschaft Ottos v. Pilica gehörte; Das Schöffebuch der Dorfgemeinde Krzemienica aus den Jahren 1451–1482, hrsg. v. F. A. DOUBEK u. H. F. SCHMID, Quellen zur Geschichte der Rezeption, II, Leipzig 1931, bes. S. 33* ff. – Auch in der Oberlausitz geht keins der erhaltenen Schöffebücher über das 15. Jh. zurück. Nachweisungen über den Bestand bot TH. STOCK, Fünfzehn Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg in der Oberlausitz, Neues Laus. Mag. 77, 1901, S. 67 ff.; Ders., Übersicht über die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preußischen Oberlausitz, ebda. 80, 1904, S. 158 ff. Die ältesten Bücher wurden in Rengersdorf seit 1444, in Olbersdorf seit 1483 und in Hirschfelde seit 1490 geführt. Eine Einzelbearbeitung liegt vor von A. SCHULTZE, Das Schöffebuch der Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg OL., 1569–1657, ebda. 101, 1925, S. 33 ff.

Auch in Schlesien war die Gemeinde Träger der dörflichen Selbstverwaltung, ohne jedoch dafür besondere Einrichtungen zu entwickeln. Sie sah von Anfang an ihre Spitze im Schulzen. Die Erbllichkeit seines Amtes machte es aber für die Gemeinde unmöglich, auf die Besetzung einen Einfluß auszuüben. In der Person des Schulzen vereinigten sich zudem die Funktionen eines grundherrlichen Beauftragten mit denen eines Dorfrichters. Die Verbindung von Aufträgen verschiedenen Ursprungs in einer Hand mußte die Stärkung seines Einflusses fördern. Es ist deshalb begreiflich, wenn er lange über die Anfänge der schlesischen Landgemeinden hinaus die zentrale Figur im Dorfverband geblieben ist.